



FAQ Coronavirus und Generalversammlungen

Letzte Änderung 18.02.2021

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat – im Zuge der Rückkehr von der ausserordentlichen in die besondere Lage – die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 zweigeteilt und weiterhin geltende Massnahmen wie folgt strukturiert:

- Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (**Covid-19-Verordnung besondere Lage**, SR 818.101.26) stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG). Sie regelt die Massnahmen gegenüber Personen, Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung. Die Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde letztmals am 8. Februar 2021 geändert. Gemäss Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage ist die Durchführung von Veranstaltungen verboten. Dieses Verbot gilt auch für Versammlungen von Gesellschaften (Generalversammlungen). Betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind (dazu gehören etwa Verwaltungsratssitzungen), fallen hingegen nicht unter das Veranstaltungsverbot. Auch solche Veranstaltungen sollten selbstverständlich nach Möglichkeit online durchgeführt werden; ansonsten gelten die Vorgaben nach Artikel 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage.
- Die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (**COVID-19-Verordnung 3**, SR 818.101.24) stützt sich auf die Artikel 3 und 8 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020. Sie regelt die Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung, Einschränkungen beim Grenzübertritt sowie bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern, die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, einzelne Aspekte der Gesundheitsversorgung sowie die Möglichkeit der Durchführung der Versammlung von Gesellschaften auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form bzw. mittels Stimmrechtvertreter (Art. 27 Covid-19-Verordnung 3). Die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Am 14. Januar 2021 wurde das Referendum gegen das Covid-19-Gesetz eingereicht; die entsprechende Volksabstimmung findet am 13. Juni 2021 statt. Sofern das Covid-19-Gesetz vom Volk nicht angenommen wird, tritt dieses per 25. September 2021 ausser Kraft. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt gestützt auf Art. 27 Covid-19-Verordnung 3 durchgeführten Versammlungen bleiben allerdings gültig und die entsprechenden Beschlüsse werden mit Wegfall der gesetzlichen Grundlagen nicht anfechtbar. Versammlungen, deren Durchführung im Sinne von Art. 27 Covid-19-Verordnung 3 vor dem 25. September 2021 angeordnet wurden, können noch gemäss Art. 27 Covid-19-Verordnung 3 durchgeführt werden. Die Beschlüsse sind nicht anfechtbar, auch wenn die effektive Durchführung der Versammlung erst stattfindet, wenn das Covid-19-Gesetz und die Covid-19-Verordnung 3 bereits ausser Kraft gesetzt wurden.



Die nachfolgenden FAQ beziehen sich auf die ursprüngliche Covid-19-Verordnung 2 vom 30. März 2020 (Stand 30. April 2020). Die Bestimmung zur Durchführung der Versammlung auf schriftlichem Weg oder in elektronsicher Form blieb inhaltlich unverändert und die entsprechenden Ausführungen haben daher nach wie vor ihre Gültigkeit.



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
1	Lockdown gemäss COVID-19-Verordnung 2 (inkl. Änderung vom 16. März 2020)	Können Generalversammlungen (GV) noch wie gewohnt durchgeführt werden?	<p>Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» eingestuft und die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter verschärft. Gemäss COVID-19-Verordnung 2 und Änderung vom 16. März 2020 (SR 818.101.24) ist es verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen. Dieses Verbot galt vorerst bis zum 19. April 2020 und wurde zuerst bis zum 26. April 2020 und später bis zum 10. Mai 2020 verlängert.</p> <p>Die Mitwirkungsrechte der Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter/Vereinsmitglieder müssen gemäss Obligationenrecht in der GV ausgeübt werden. Für alle Beschlussfassungen wird die physische Präsenz der Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter/Vereinsmitglieder, sowie wo zulässig ihrer persönlichen Vertreter oder des institutionellen Stimmrechtsvertreters an der GV verlangt.</p> <p>GV mit physischer Teilnahme von Aktionären/Gesellschafter/Genossenschafte rn/Vereinsmitgliedern im Sinne des Obligationenrechts gelten als Veranstaltung im Sinne von Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 und sind grundsätzlich verboten (zur „Restversammlung“ resp. Spezialfällen siehe unten).</p>
2	Sonderregelung für Versammlungen von Gesellschaften gemäss COVID-19-Verordnung 2	Welche Spezialregelungen gelten für GV?	<p>Für GV hält die COVID-19-Verordnung 2 mit Art. 6b (bisher Art. 6a) eine Sondervorschrift bereit, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte unter Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz wahrnehmen können: Der Veranstalter kann anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form (lit. a) oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter (lit. b) ausüben können. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden (Art. 6b COVID-19-Verordnung 2).</p>



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
3	Weitere Teilnehmende	Müssen die weiteren Teilnehmenden (Protokollführer, VR, Revisionsstelle, Stimmrechtsvertreter, Notar) an der GV zwingend physisch teilnehmen?	Gestützt auf Art. 6b findet die GV ohne physisches Teilnahmerecht der Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter/Vereinsmitglieder statt. Weiterhin teilnehmen müssen jedoch: ein Vorsitzender (Mitglied des obersten Leitungs-/Verwaltungsorgans), ein Protokollführer/Stimmzähler, gegebenenfalls der unabhängige Stimmrechtsvertreter, gegebenenfalls Revisionsstellenvertreter und bei beurkundungspflichtigen Beschlüssen ein Notar. Eine physische «Restversammlung» findet daher weiterhin statt. Dabei können Revisionsstellenvertreter in jedem Fall und bei einer GV nach lit. a alle weiteren Teilnehmer, auch auf elektronischem Weg teilnehmen, sofern die Identifikation sichergestellt werden kann.
4	Bewilligung	<p>Wird für die Durchführung der «Restversammlung» nach Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 eine Bewilligung der kantonalen Behörden verlangt?</p> <p>Ist es möglich, mit Bewilligung der zuständigen kt. Behörde dennoch eine physische GV durchzuführen, anstatt von den Möglichkeiten nach Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 Gebrauch zu machen?</p>	<p>Nein, Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 stellt eine Sonderregelung für Versammlungen von Gesellschaften dar. Die Zusammenkunft der weiteren Teilnehmenden im Rahmen der «Restversammlung» ist nach Auffassung des Bundesamtes für Justiz (BJ) keine Versammlung im Sinne von Art. 6b COVID-19-Verordnung 2. Folglich ist für die «Restversammlung» auch keine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden im Sinne von Art. 7 COVID-19-Verordnung 2 nötig (unabhängig davon wie viele Teilnehmende an der „Restversammlung“ teilnehmen; dies ist jedoch auf das notwendige Minimum zu beschränken). Die Vorschriften des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz sind einzuhalten.</p> <p>Ja, grundsätzlich besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung für die Durchführung einer physischen GV einzuholen (ob die zuständige kantonale Behörde eine Bewilligung erteilen wird, kann hier nicht beantwortet werden). Der Veranstalter muss der Behörde dafür ein Schutzkonzept vorlegen, das unter anderem umfassen muss (siehe im Detail Art. 7 COVID-19-Verordnung 2): Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen; Anpassung der räumlichen Verhältnisse so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können. Wenn Personen wegen Krankheit usw. nicht teilnehmen können, muss sichergestellt sein, dass sie auf elektronischem Weg teilnehmen oder sich vertreten lassen</p>



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			können. Nach Möglichkeit ist aber auch bei einem sehr kleinen Aktionärskreis auf eine physische Teilnahme der Aktionäre zu verzichten. Die Versammlung mit Rechteaübung auf elektronischem Weg oder mit einem Stimmrechtsvertreter gestützt auf Art. 6b wird zudem in den meisten Fällen weniger aufwendig sein als das Einholen einer Bewilligung von der kantonalen Behörde.
5	AG mit Alleinaktionär	Gilt das Verbot gemäss Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 auch für die GV des Alleinaktionärs?	Eine öffentliche oder private Veranstaltung im Sinne von Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Die GV des Alleinaktionärs gilt daher nicht als Veranstaltung i.S.v. Art. 6b COVID-19-Verordnung 2. Dass auch bei der GV des Alleinaktionärs nebst dem Alleinaktionär womöglich andere Personen physisch teilnehmen (andere Teilnehmer im Sinne der „Restversammlung“) ändert daran nichts; entscheidend ist einzig, ob bei der Veranstaltung mehrere Aktionäre physisch teilnehmen oder nicht. Die Zusammenkunft des Alleinaktionärs mit den weiteren Teilnehmenden kann ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde durchgeführt werden. Sobald zwei oder mehr Aktionäre an der Versammlung physisch teilnehmen, fällt die Veranstaltung unter das Verbot gemäss Art. 6 COVID-19-Verordnung 2.
6	GV mit einem einzigen Vertreter	Fällt die Versammlung unter das Verbot gemäss Art. 6 COVID-19-Verordnung 2, wenn ein einziger Vertreter (auch ein Organvertreter) sämtliche Aktionäre vertritt?	Nein, diese Versammlung fällt nicht unter das Verbot gemäss Art. 6 COVID-19-Verordnung 2. Es gilt dasselbe wie bei der GV eines Alleinaktionärs.
7	Andere Rechtsformen	Welche Gesellschaften können für ihre Versammlungen von den Möglichkeiten gemäss Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 Gebrauch machen?	Die Sondervorschriften gemäss COVID-19-Verordnung 2 beziehen sich auf Versammlungen <u>sämtlicher</u> Gesellschaften. Als Gesellschaften i.w.S. gelten neben den Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften und GmbH auch die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Vgl.



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			in diesem Zusammenhang die Ausführungen zu den einzelnen Rechtsformen weiter hinten.
8	Andere Organe	Können auch die anderen Organe (etwa oberstes Leitungs- oder Verwaltungsorgan) für ihre Versammlungen bzw. Sitzungen von den Möglichkeiten gemäss Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 Gebrauch machen?	Gesellschafter sollen ihre Rechte auch in der aktuellen «ausserordentlichen» Lage wahrnehmen können. Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 gibt daher Möglichkeiten, wie die Versammlungen der Mitglieder – die ansonsten zwingend physisch durchzuführenden sind – abgehalten werden können. Für das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist eine Sonderregelung nicht notwendig, da bereits das geltende Recht eine physische Versammlung <u>nicht</u> zwingend vorschreibt (vgl. etwa für Aktiengesellschaften Art. 713 Abs. 2 OR). Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 ist somit nur für Versammlungen der Gesellschafter anwendbar, nicht aber für die weiteren Organe der Gesellschaft.
9	Zeitlicher Geltungsbereich	Welche GV fallen unter die Sonderregelung gemäss Art. 6b COVID-19-Verordnung 2?	Entscheidend ist, dass der Veranstalter während der von der Verordnung vorgegebenen Frist, d.h. bis zum 10. Mai 2020, entscheidet und die entsprechenden Anordnungen trifft. Wann die GV stattfindet, ist nicht relevant. Möglich ist also, dass die GV vor dem 10. Mai 2020 einberufen wird und in der Einberufung die entsprechenden Anordnungen gemäss Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 getroffen werden, die GV selber aber nach 10. Mai 2020 stattfindet.
10	Fristberechnung	Welches Datum ist massgeblich für die Berechnung der Frist gemäss Art. 6b COVID-19-Verordnung 2?	Massgeblich ist das Datum des Poststempels, an welchem die Anordnungen gemäss Art. 6b COVID-19 Verordnung 2 den Gesellschaftern mitgeteilt wurden. <u>Nicht</u> massgeblich ist hingegen das Datum des Zugangs beim Teilnehmer.
11	Telefon- und Videokonferenz	Sind nach Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 Generalversammlungen per Video- und Telefonkonferenz möglich?	Ja, Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 ermöglicht die Ausübung der Rechte «in elektronischer Form». Grundsätzlich muss dabei sichergestellt werden, dass jeder Teilnehmende identifiziert/authentifiziert werden und sich an der GV äussern, die Voten anderer Teilnehmenden hören und seine Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben kann (damit müssen sich auch alle Teilnehmer zum gleichen Zeitpunkt elektronisch zusammenfinden, was etwa per E-Mail nicht möglich wäre). Es wird aber darauf verzichtet, das Erfordernis des Bildes vorzuschreiben. Auch im Fall einer Telefon- oder eine Videokonferenz muss ein Protokoll der GV erstellt werden.



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
12	E-Mail	Ist gemäss Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 auch eine Stimmabgabe per E-Mail möglich?	Nein. Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 ermöglicht die Ausübung der Rechte «auf schriftlichem Weg». Der Schriftlichkeit gleichgestellt ist eine qual. el. Signatur, nicht aber ein Email.
13	Öffentliche Beurkundung	Gilt die Sonderregelung gemäss Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 auch für öffentlich zu beurkundende Traktanden?	Ja, die Möglichkeiten gemäss Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 gelten für sämtliche Traktanden einer GV – auch für die beurkundungspflichtigen Beschlüsse. Andernfalls würde die Bestimmung ins Leere laufen. Gemäss Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 sind öffentlich zugängliche Einrichtungen für das Publikum geschlossen. Geöffnet bleibt jedoch bis auf Weiteres die öffentliche Verwaltung (Art. 6 Abs. 3 Bst. j COVID-19-Verordnung 2) und damit auch die Amtsnotariate. Gemäss der Auffassung des Bundesamts für Justiz (BJ) ist die Verordnungsbestimmung dahingehend auszulegen, dass es sich bei den freiberuflichen Notariaten nicht um eine «öffentlich zugängliche Einrichtung» (Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2) handelt und diese entsprechend ebenfalls <u>nicht</u> geschlossen werden müssen. Die Möglichkeit der öffentlichen Beurkundung bleibt somit gewahrt. Die öffentliche Beurkundung richtet sich weiterhin nach den kantonalen Beurkundungsvorschriften.
14	Einberufung/Anordnung	Wie gehen wir vor, wenn wir von den Möglichkeiten gemäss Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 Gebrauch machen wollen?	<u>Hat der Verwaltungsrat die GV noch nicht formell einberufen</u> , gelten für die Einberufung weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Obligationenrecht (d.h. namentlich Einberufung spätestens 20 Tage vor der Versammlung). Es empfiehlt sich, die speziellen Anordnungen gemäss COVID-19-Verordnung 2, die nun zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten, bereits in die Einberufung aufzunehmen (Hinweis auf die für die Teilnehmenden zur Verfügung stehenden Arten der Ausübung ihrer Rechte an der GV usw.). <u>Ist die GV schon einberufen</u> , so ist eine erneute Einladung nicht notwendig. Für die neuen Anordnungen sind die Einladungsfristen nicht einzuhalten, sondern diese sind spätestens 4 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu veröffentlichen.
15	Sonderregelung gemäss Änderung der COVID-19-	Entspricht die Sonderregelung für GV gemäss Art. 6b COVID-19-	Im Rahmen der Revision des Aktienrechts (16.077, Entwurf 1) wird die virtuelle GV eingeführt. Das Revisionsprojekt befindet sich jedoch noch in der



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
	Verordnung 2 und virtuelle GV	Verordnung 2 der Möglichkeit der virtuelle GV gemäss Aktienrechtsrevision?	<p>Differenzbereinigung. Vor der Schlussabstimmung darf der Bundesrat keine Bestimmung vorzeitig in Kraft setzen.</p> <p>Mit der Sonderregelung für Versammlungen von Gesellschaften gemäss Art. 6b Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 2 wird zumindest bis zum 10. Mai 2020 eine vergleichbare Regelung eingeführt. Die Möglichkeiten unterscheiden sich allerdings in einigen Punkten deutlich von der virtuellen GV gemäss Aktienrechtsrevision:</p> <ul style="list-style-type: none">- Für die virtuelle GV gemäss Aktienrechtsrevision wird eine statutarische Grundlage vorausgesetzt. Um von den Möglichkeiten gemäss Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 Gebrauch machen zu können, braucht es <u>keine</u> statutarische Grundlage.- Bei der virtuellen GV gemäss Aktienrechtsrevision muss der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen. In Art. 6b Abs. 1 lit. a der COVID-19-Verordnung 2 ist dieses Erfordernis bewusst nicht enthalten.
16	Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	Wann ist ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen und wer ist für die Wahl zuständig?	<p>Jede <u>börsenkotierte Gesellschaft</u> hat schon bis anhin ohnehin zwingend einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen. Für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ist die GV zuständig. Fällt dieser nach seiner Wahl aus, so ist der VR für die Benennung eines Ersatzes zuständig.</p> <p><u>Nicht börsenkotierte Gesellschaften</u> haben gemäss Obligationenrecht nur dann zwingend einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen, wenn sie den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder andere abhängige Personen für die Stimmrechtsvertretung an der GV vorschlagen. Ohne anderslautende statutarische Bestimmung wählt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.</p> <p>Mit der Sonderregelung für GV gemäss Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 können die Aktionäre verpflichtet werden, ihre Rechte (auch das Auskunfts- und Informationsrecht sowie das Antragsrecht) durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Für die Bezeichnung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ist – sofern ein solcher nicht bereits</p>



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			bezeichnet wurde – gemäss COVID-19-Verordnung 2 der Veranstalter, d.h. bei Aktiengesellschaften der Verwaltungsrat, zuständig.
17	Formvorschrift für Vollmacht und Weisungserteilung	Können Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilt werden?	Bei börsenkotierten Aktiengesellschaften verlangt die einschlägige Verordnung (Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften), dass Vollmachten und Weisungen auch elektronisch erteilt werden können. Das muss auch bei nicht börsenkotierten Gesellschaften zulässig sein, wenn von der Möglichkeit gemäss Art. 6b Abs. 1 lit. b COVID-19-Verordnung 2 Gebrauch gemacht wird.
18	Verweigerung der Teilnahme	Kann den Aktionären verboten werden, an der GV teilzunehmen resp. können die Aktionäre abgewiesen werden?	Gemäss Obligationenrecht haben Aktionäre ein Recht auf Teilnahme an der GV. Verwaltungsratsbeschlüsse oder GV-Beschlüsse, welche das Recht eines Aktionärs auf Teilnahme an der GV entziehen oder einschränken sind nichtig. GV-Beschlüsse, welche in Abwesenheit von befugten Teilnehmer erfolgen, sind anfechtbar. Mit der COVID-19-Verordnung 2 können die Aktionäre allerdings verpflichtet werden, ihre Rechte <u>ausschliesslich</u> auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter auszuüben. Das Recht auf physische Teilnahme des Aktionärs an der Versammlung wird somit vorübergehend eingeschränkt.
19	Verschiebung GV	Was gilt, wenn die GV trotz der Möglichkeiten gemäss COVID-19-Verordnung 2 nicht durchgeführt werden kann?	Wenn der Veranstalter sich trotz der Möglichkeiten gemäss Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 ausser Stande sieht, eine GV durchzuführen, muss er die GV auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Zwar sieht das Obligationenrecht vor, dass der Verwaltungsrat die ordentliche GV innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen hat. Es handelt sich bei dieser Frist allerdings nur um eine Ordnungsfrist; im Falle des Überschreitens der Frist wird weder die Versammlung ungültig, noch sind die gefassten Beschlüsse anfechtbar. Eine Neuansetzung der GV könnte somit auch erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgen.



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
20	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gelten für die Gesellschafterversammlung einer GmbH dieselben Grundsätze wie bei der GV einer Aktiengesellschaft?	Ja, grundsätzlich sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar. Eine wichtige Ausnahme gilt in Bezug auf das physische Abhalten der Versammlung: Bei einer GmbH können die Gesellschafterversammlungsbeschlüsse auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt. Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 hat daher für GmbH nicht dieselbe Bedeutung wie für AG, ist aber grundsätzlich ebenfalls anwendbar. So gilt insbesondere auch für eine GmbH, dass die Rechte der Gesellschafter in elektronischer Form ausgeübt werden können (Telefon- oder Videokonferenz).
21	Genossenschaft	Gelten für die GV der Genossenschaft dieselben Grundsätze wie für die GV einer Aktiengesellschaft?	Da bei Genossenschaften das Vertretungsrecht an der GV von Gesetzes wegen und statutarisch eingeschränkt ist, wird für die Genossenschaften vor allem die Regelung gemäss Art. 6b Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 2 (Wahrnehmung der Rechte schriftlich oder in elektronischer Form) von Bedeutung sein. Diese Möglichkeiten gelten selbst dann, wenn eine sog. Urabstimmung nicht in den Statuten vorgesehen ist oder von Gesetzes wegen nicht zulässig wäre. Zudem ist auch für die Delegiertenversammlung einer Genossenschaft die schriftliche oder elektronische Abstimmung möglich.
22	Vereine	Gelten für Versammlungen von Vereinen dieselben Grundsätze wie bei der GV einer Aktiengesellschaft?	Da bei Vereinen das Vertretungsrecht an der Versammlung von Gesetzes wegen und statutarisch eingeschränkt ist, wird für die Vereine vor allem die Regelung gemäss Art. 6b Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 2 (Wahrnehmung der Rechte schriftlich oder in elektronischer Form) von Bedeutung sein. Einstimmigkeit i.S.v. Art. 66 Abs. 2 ZGB ist dabei nicht verlangt. Dies gilt selbst dann, wenn ein schriftlicher Mehrheitsbeschluss in den Statuten nicht vorgesehen ist. Zudem ist auch für die Delegiertenversammlung eines Vereins die schriftliche oder elektronische Abstimmung möglich.
23	Stiftungen	Gelten für die Sitzungen von Stiftungsräten dieselben	Nein. Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 regelt lediglich die GV. Nicht anwendbar ist die Bestimmung für Sitzungen/Beschlüsse der obersten Leitungs-



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
		<p>Grundsätze wie bei der GV einer Aktiengesellschaft?</p> <p>Was gilt für die Anlegerversammlungen von Anlagestiftungen?</p>	<p>/Verwaltungsorgane einer Gesellschaft (etwa Verwaltungsrat einer AG). Entsprechend ist die Bestimmung auch für Sitzungen/Beschlüsse von Stiftungsräten nicht anwendbar.</p> <p>Aufgrund des Verweises in Art. 3 Abs. 1 ASV (Art. 53k BVG) auf das Aktienrecht, gilt Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 auch für die Anlegerversammlungen von Anlagestiftungen.</p>
24	Stockwerkeigentümer-Versammlung	Gelten für Versammlungen von Stockwerkeigentümergeinschaften dieselben Grundsätze wie bei der GV einer Gesellschaft?	Stockwerkeigentümergeinschaften sind zwar keine Gesellschaften im Rechtssinn. Art. 712m Abs. 2 ZGB verweist für die Versammlung der Stockwerkeigentümer jedoch auf die Bestimmungen des Vereinsrechts. Entsprechend findet auch Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 Anwendung. Die Verwaltung der Stockwerkeigentümergeinschaft kann somit insbesondere anordnen, dass die Stockwerkeigentümer ihr Stimmrecht auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form auszuüben haben.